

(3) Der Anteil, der dem Direktorfonds aus überplanmäßiger Umlaufmitteleinsparung zufließt, richtet sich nach dem Zeitpunkt der Abführung an den Staatshaushalt. Erfolgt die Abführung im Laufe des Jahres, so ist dem Direktorfonds V12 der 20% je Monat — gerechnet vom Monat der Abführung an — für den Rest des Jahres zuzuführen.

§ 10

Für die Staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und für die Harzgewinnung findet der § 9 dieser Durchführungsbestimmung keine Anwendung, da die Zuführungen zum Direktorfonds aus überplanmäßig eingesparten Umlaufmitteln bei diesen Betrieben bereits durch § 7 berücksichtigt werden.

§ 11

Für die Verwendung des „Fonds zur Verbesserung der Lebenslage der Arbeiter und Angestellten“ — Fonds I — gelten grundsätzlich die in der Verordnung festgelegten Prozentsätze. Sofern jedoch die gemäß § 11 der Verordnung zur Verfügung stehenden Mittel für zusätzliche Investitionen in Höhe von 10% des dem Direktorfonds I zugeführten Betrages nicht ausreichen, um eine unbedingt erforderliche größere Investition für kulturelle, soziale oder sportliche Zwecke durchzuführen, kann das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einer Verschiebung des Größenverhältnisses des für kulturelle und soziale Maßnahmen usw. zur Verfügung stehenden Anteils zugunsten des Anteils für zusätzliche Investitionen auf besonderen Antrag der Betriebe von Fall zu Fall zustimmen. Der für Prämien vorgesehene Anteil darf nicht verändert werden.

§ 12

Die von den Betrieben gemäß § 12 Abs. 2 der Verordnung an den zentralen Fonds des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft abzuführenden 10% des bei den Betrieben gebildeten Fonds II sind vierteljährlich auf ein bei dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft einzurichtendes Konto zu überweisen. Über die auf diesem Konto angesammelten Mittel verfügt der zuständige Minister auf Vorschlag des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen.

§ 13

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1952 in Kraft.

Berlin, den 22. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

**Preisverordnung Nr. 251.
Änderung der Preisverordnungen Nr. 117 und
Nr. 206.**

**— Verordnung über Preise für tierische
Rohstoffe —**

Vom 23. Juli 1952

§ 1

Die Anlage 7 (Nutria) zur Preisverordnung Nr. 117 vom 2. November 1950 — Verordnung über Preise für tierische Rohstoffe (GBl. S. 1153), die Preisverordnung Nr. 206 vom 20. November 1951

(GBl. S. 1069) sowie die Anordnung zur Preisbildung für veredelte Rauchwaren (Stopp-Preis des Jahres 1944) werden geändert. Dieser Teil der Anlage 7 (Nutria) erhält die aus der Anlage zu dieser Preisverordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Die Preise für Nutria nach der Zurichtung und Manipulation dürfen

für große Felle den Betrag von

105,— DM je Fell,

für mittlere Felle den Betrag von

60,— DM je Fell,

für kleine Felle den Betrag von

30,— DM je Fell

nicht übersteigen.

Die Veredelungsentgelte für Nutriafelle (PAO Nr. 162 vom 11. Oktober 1948 ZVOB1. Teil PVOB1. S. 226) bleiben jedoch unverändert.

§ 3

Die entsprechende Änderung der Abnahme- und Gütevorschriften für rohe Häute und Felle bezüglich der Sortierung von Nutriafellen erfolgt durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

§ 4

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1952 in Kraft.

Berlin, den 23. Juli 1952

Ministerium der Finanzen
I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Anlage 7

zu vorstehender
Preisverordnung 251

Edelpelztierfelle aus Zuchtfarmen.

— Nutria —

Sorte	extra groß	groß	mittel	klein	Schuß I u. II Mäuschen
	65 cm Kehle-Pumpe	ab 48 cm Kehle-Pumpe	ab 36 cm Kehle-Pumpe	ab 24 cm Kehle-Pumpe	
I	A 71,— V 74,15	A 59,— V 61,80	A 39,40 V 41,20	A 19,70 V 20,60	
	II a	A 53,20 V 55,60	A 44,30 V 46,35	A 29,55 V 30,90	A 14,75 V 15,45
Hb		A 39,40 V 41,20	A 33,50 V 35,—	A 22,15 V 23,25	A 10,65 V 11,10
	II a	A 32,— V 33,50	A 27,— V 28,50	A 18,— V 19,—	A 8,75 V 9,25
III		A 9,60 V 10,75	A 8,— V 8,90	A 5,20 V 5,80	A 2,— V 2,30
	IV	—	—	—	—
IV a		—	—	—	—
	IV b	—	—	—	—